

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis zum Zutagefördern von Grundwasser aus dem Tiefbrunnen Indersdorf II für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe

Standort: Grundstück Fl.-Nr. 499/2, Gemarkung Markt Indersdorf, Landkreis Dachau

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Alto-Gruppe betreibt im Erschließungsgebiet Markt Indersdorf den Tiefbrunnen II auf Flur-Nr. 499/2, Gemarkung Markt Indersdorf, zu Zwecken der Trinkwasserversorgung.

Mit Schreiben vom 25.03.2021 beantragte der Zweckverband die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG für das Zutageförderung von Grundwasser aus dem Brunnen II zur Trinkwasserversorgung. Beantragt wurde eine jährliche Grundwasserentnahme von 19 l/s, 1.600 m³/d oder 500.000 m³/a.

Die Maßnahme stellt eine Gewässerbenutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG dar.

Nach §§ 1 Abs. 1 Satz 1, 5 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.V.m. Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVP (jährliche Grundwasserentnahme zwischen 100.000 m³ und 10 Millionen m³) hat das Landratsamt Dachau durch eine allgemeine Vorprüfung festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Anlage 3 zum UVP.

Das Vorhaben dient der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Es ist weder von außerordentlicher Größenordnung noch ist mit überregionalen Auswirkungen zu rechnen.

Der Umfang der genehmigten jährlichen Grundwasserentnahme bleibt unverändert. Es ist daher davon auszugehen, dass die Entnahmemenge durch das Grundwasserdargebot gedeckt ist.

Die qualitativen Anforderungen für die Entnahme von Trinkwasser werden durch das Wasserschutzgebiet für die Brunnen Indersdorf I und II gewährleistet.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Betrieb des Brunnens Indersdorf II sind nicht zu erwarten.

Die Kriterien zur Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Anlage 3 zum UVPG wurden durch das Ingenieurbüro HydroConsult GmbH tabellarisch betrachtet und bewertet. Das Ingenieurbüro HydroConsult GmbH gelangt zu folgender Einschätzung: Das Vorhaben ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden. Auch sind Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts im tieferen Untergrund nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten. Eine Erheblichkeit im Sinne des UVPG kann daher ausgeschlossen werden.

Eine Betroffenheit geschützter, schützenswerter oder besonders empfindlicher Gebiete bzw. Umweltbestandteile kann ausgeschlossen werden.

Die durch das Fachbüro vorgelegten Angaben werden durch die fachlichen Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes München, des Staatlichen Gesundheitsamtes Dachau sowie der Unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Dachau gestützt.

Soweit derzeit erkennbar ist, sind mit der beantragten Grundwasserentnahme keine nachteiligen Auswirkungen auf bestehende Rechte Dritter zu erwarten. Die potentiell nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens werden als unbedeutend beurteilt.

Als Ergebnis wird deshalb festgestellt, dass es im Rahmen des wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt zu geben; sie ist nicht selbständig anfechtbar.